



Faktenblatt

Abrechnung für Menschen mit Behinderungen

Version 2, gültig vom 01.04.2025 bis Ende der Einführungszeit 2027

Mit der Einführung des BLG¹ können Sie Leistungen gemäss Ihren Bedürfnissen von selbst gewählten Leistungserbringenden beziehen. Je nachdem, ob Sie Leistungen in Wohnheimen, privaten Haushalten², Tagesstätten und von Assistenzdienstleistenden beziehen oder ob Sie Assistenzpersonen und Angehörige anstellen, werden die Leistungen unterschiedlich abgerechnet. Worauf Sie dabei achten müssen, erklären wir Ihnen in diesem Faktenblatt.

Bedarfsermittlung auf Basis Ihres behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs

Mit der Einführung des BLG wird Ihr individueller behinderungsbedingter Unterstützungsbedarf im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens ermittelt. Im Bedarfsermittlungsgespräch mit dem individuellen Hilfeplan (IHP) analysiert deshalb eine Fachperson für Bedarfsermittlung gemeinsam mit Ihnen, wo Sie auf Unterstützung angewiesen sind. Als Ergebnis des Bedarfsermittlungsverfahrens erhalten Sie eine individuelle Leistungsgutsprache. Abhängig davon, ob Sie privat wohnen oder in einer Institution, werden Ihre verfügbaren Leistungen in Stunden oder in Tagespauschalen bemessen. Beide Fälle stellen wir Ihnen im Folgenden kurz vor.

Sie wohnen in einer Institution

Wenn Sie in einem Wohnheim oder einem privaten Haushalt mit einer Betriebsbewilligung der Gemeinde wohnen, wird Ihr in der Bedarfsermittlung ermittelter Unterstützungsbedarf einer bestimmten Bedarfsstufe zugeordnet. Wie das genau funktioniert, erfahren Sie im Faktenblatt *Bedarfsstufen und Tarife*. Jede Bedarfsstufe entspricht dabei einer Tagespauschale, die Ihnen für den Bezug von Leistungen in der Institution zur Verfügung steht.

Beispiel Bedarfsstufen

Bei Herrn Keller wird eine Bedarfsermittlung mit dem IHP durchgeführt. Nachdem sein erhobener Leistungsbedarf bereinigt und gewichtet wurde, stehen ihm monatlich insgesamt 114 Leistungsstunden zur Verfügung. Mit 114 bereinigten und gewichteten Leistungsstunden ist er in Bedarfsstufe 17. Dies, weil Bedarfsstufe 17 einen Stundenbereich

¹ Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen

² Im Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird für private Haushalte mit einer Betriebsbewilligung der Gemeinde der Begriff andere betreute kollektive Wohnformen benutzt. Der Einfachheit halber wird in diesem Faktenblatt ausschliesslich der Begriff private Haushalte verwendet.

von 112 bis 123,9 abdeckt. Der Bedarfsstufe 17 ist ein Tagessatz von CHF 252.00 zugeordnet. Dies ist der Betrag, den Herr Keller für den Bezug von Leistungen im Wohnheim pro Tag maximal zur Verfügung hat.

An Tagen, die Sie nicht im Wohnheim verbringen, z. B. wenn Sie an den Wochenenden bei Ihren Eltern wohnen oder aber in die Ferien verreisen, können Sie ebenfalls Unterstützungsleistungen beziehen. Dazu werden Ihnen für die Zeit, die Sie nicht in der Institution verbringen, Stunden gutgeschrieben. Diese können Sie verwenden, um Assistenzpersonen und Angehörige zu entlohnen oder Assistenzdienstleistende zu entschädigen. Die Anzahl an Stunden, die Ihnen pro Tag, den Sie nicht in der Institution verbringen, zur Verfügung stehen, richtet sich nach Ihrer Bedarfsstufe. Die genaue Anzahl können Sie Ihrer Leistungsgutsprache entnehmen.

Sie wohnen privat

Wenn Sie privat wohnen, erhalten Sie auf Basis der individuellen Bedarfsermittlung für jede Leistungskategorie (A, B oder C) ein bestimmtes Kontingent an Leistungsstunden gutgeschrieben, das Sie verwenden können, um Personen anzustellen oder Assistenzdienstleistende zu beauftragen. Beachten Sie, dass Sie Leistungskategorien nicht untereinander tauschen können. Wenn Sie gemäss Ihrer Leistungsgutsprache 30 Leistungsstunden pro Monat für A-Leistungen zur Verfügung haben, können Sie im Durchschnitt pro Monat höchstens 30 Stunden dieser Kategorie beziehen, unabhängig davon, wie viele Stunden Sie in den anderen Kategorien beziehen. Beachten Sie bitte, dass Ihr Stundenkontingent sowohl pro Jahr als auch pro Monat berechnet wird. Das durchschnittliche Monatsbudget können Sie um bis zu 50 Prozent überschreiten. Das Jahresbudget muss hingegen immer eingehalten werden. Dieses variable Modell erhöht Ihre Flexibilität.

Leistungsbezug in Tagesstätten

Leistungen in Tagesstätten werden ebenfalls pauschalisiert und gemäss einem 10-stufigen Bedarfsstufensystem entschädigt. Wenn Sie in einer Institution wohnen und zusätzlich Leistungen in einer externen oder auch direkt der Institution angeschlossenen Tagesstätte beziehen, so haben Sie eine Bedarfsstufe für den Bereich Wohnen/Freizeit (für das Wohnheim) und eine Bedarfsstufe für den Bereich Tagesstruktur (für die Tagesstätte). Wenn Sie privat wohnen und Leistungen in einer Tagesstätte beziehen, so haben Sie ausschliesslich eine Bedarfsstufe im Bereich Tagesstruktur.

Wie werden personale Leistungen abgerechnet?

Für personale Leistungen, die Sie in Institutionen und von Assistenzdienstleistenden beziehen, erhalten Sie über AssistMe standardisierte Rechnungen. Diese kontrollieren Sie und geben sie zur Zahlung frei. Wenn Sie hingegen Personen anstellen, so erfassen Sie die von diesen Personen geleisteten Stunden und übermitteln sie per AssistMe an das Amt für Soziales und Integration des Kantons Bern (AIS). Worauf Sie in den beiden Fällen achten müssen, erklären wir Ihnen im Folgenden.

Leistungen bei Institutionen und bei Assistenzdienstleistenden beziehen

Von Wohnheimen, privaten Haushalten, Tagesstätten und Assistenzdienstleistenden, bei denen Sie Leistungen beziehen, erhalten Sie monatlich über AssistMe eine standardisierte

Rechnung zur Prüfung. Sind Sie mit der Rechnung einverstanden, erteilen Sie die Freigabe. Wenn Sie der Meinung sind, eine Rechnung sei nicht korrekt, haben Sie die Möglichkeit, sie zurückzuweisen. In diesem Fall erhalten die betroffenen Leistungserbringenden die Meldung, dass die Rechnung zurückgewiesen wurde. Sie werden mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um die Differenz zu bereinigen oder Ihnen eine angepasste Rechnung erneut per AssistMe zukommen lassen.

Bitte achten Sie darauf, Rechnungen von Wohnheimen, privaten Haushalten, Tagesstätten und von Assistenzdienstleistenden innerhalb von 30 Tagen zu genehmigen oder zurückzuweisen. Sollten Sie eine Rechnung nach 30 Tagen nicht bearbeitet haben, wird sie ohne weitere Rücksprache bezahlt. Beachten Sie, dass Leistungen nur abgerechnet werden können, wenn sie die entsprechenden Leistungserbringenden vorgängig in AssistMe erfasst haben.

Spezialfall unregelmässige Assistenzdienstleistende

Wenn Sie Assistenzdienstleistende für einmalige oder unregelmässige Leistungen beauftragen, funktioniert die Abrechnung anders. In diesem Fall erhalten Sie direkt von den Assistenzdienstleistenden eine Rechnung ausserhalb von AssistMe (persönlich, per Post oder per Mail). Die in der Rechnung aufgeführten geleisteten Stunden übertragen Sie anschliessend manuell in AssistMe. Zusätzlich laden Sie die Originalrechnung in AssistMe hoch. Die so erfasste Rechnung wird bei der nächsten Abrechnung automatisch berücksichtigt. Nach der Prüfung überweist Ihnen das AIS den Rechnungsbetrag. Für die Begleichung des Rechnungsbetrags an die Assistenzdienstleistenden sind Sie verantwortlich!

Leistungen bei angestellten Personen beziehen

Wenn Sie Personen anstellen, werden Sie automatisch Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und zahlen Ihren Angestellten Lohn aus. Was Sie als arbeitgebende Person alles beachten müssen, erfahren Sie im Faktenblatt *Ihre Rolle als arbeitgebende Person*. Um Leistungen, die angestellte Personen für Sie erbringen, mit dem AIS abrechnen zu können, gehen Sie wie folgt vor:

- Erfassen Sie angestellte Personen in AssistMe und hinterlegen Sie die notwendigen Qualifikationsnachweise, wenn die angestellten Personen für Sie A- oder B-Leistungen erbringen. Erbringen die angestellten Personen ausschliesslich C-Leistungen für Sie, müssen Sie keinen Qualifikationsnachweis erbringen. Wenn die angestellte Person mit Ihnen verwandt ist, geben Sie dies an. Die angestellte angehörige Person wird zum Angehörigentarif entschädigt. Für sie muss ebenfalls kein Qualifikationsnachweis erbracht werden.
- Auf Basis der geleisteten Stunden erstellen Sie für die angestellten Personen eine Lohnabrechnung und zahlen ihnen den Lohn aus.
- Sobald Sie die Lohnabrechnung erstellt und den Lohn ausgezahlt haben, können Sie die erbrachten Leistungen zur Rückvergütung in AssistMe erfassen und an das AIS übermitteln. Beachten Sie, dass Sie nur Leistungen derjenigen Kategorie (A, B, C) erfassen können, für die die angestellte Person über einen Qualifikationsnachweis verfügt.
- Das AIS prüft Ihre eingereichte Rechnung und zahlt Ihnen den ausgewiesenen Betrag aus. Wenn Sie einen IV-Assistenzbeitrag beziehen, wird dieser in Abzug gebracht. Damit wird eine Doppelfinanzierung verhindert.

Freibetrag für Kosten, die aufgrund Ihrer Rolle als arbeitgebende Person entstehen

Für Kosten, die Ihnen aufgrund Ihrer Rolle als arbeitgebende Person entstehen (wie z. B. ein Zugticket oder eine Eintrittskarte für eine Assistenzperson), zahlt Ihnen das AIS einen Freibetrag aus. Der Freibetrag beträgt monatlich pauschal 5 % des Umsatzes der Assistenzpersonen, aber höchstens CHF 150.00. Der Freibetrag wird vom AIS automatisch auf Basis Ihrer eingereichten Abrechnung ermittelt, Sie brauchen diesen also nicht zu beantragen. Es steht Ihnen frei, wofür Sie den Freibetrag verwenden. Für Leistungen, die von Angehörigen erbracht werden, wird kein Freibetrag ausbezahlt.

Vorschuss für Lohnzahlungen

Das AIS vergütet Ihnen die Leistungen von angestellten Personen rückwirkend. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, den Lohn von angestellten Personen aus verfügbaren Eigenmitteln zu bezahlen, können Sie beim AIS schriftlich einen Vorschuss beantragen. Im Zuge des Antrags müssen Sie aufzeigen, wieso der Vorschuss nötig ist. Falls Sie einen IV-Assistenzbeitrag beziehen, müssen Sie zudem immer zuerst einen IV-Assistenzbeitragsvorschuss beantragen.

Angestellte Angehörige

Die Anzahl an Stunden, die Sie an Angehörige vergeben können, ist begrenzt. Die verfügbare Stundenanzahl entnehmen Sie dem Stundenkontingent, das Sie in AssistMe einsehen können. Bitte beachten Sie, dass Sie auch Angehörige anstellen müssen. Das bringt verschiedene Pflichten mit, die im Faktenblatt *Ihre Rolle als arbeitgebende Person* beschrieben sind.

Helpline

Bei Fragen zu Abrechnung oder AssistMe wenden Sie sich an unsere Helpline +41 31 300 33 70. Sie steht Ihnen ab dem 3. Januar 2024 zur Verfügung.

Gut zu wissen

Mehr Informationen zu den verschiedenen Leistungskategorien (A, B und C) und den notwendigen Qualifikationen erhalten Sie in den Broschüren *Finanzierung von Assistenzleistungen: Anleitungen für Menschen, die privat wohnen* und *Umstellung der Finanzierung von Assistenzleistungen: Anleitung für Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim wohnen*.

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 635 22 42
info.blg@be.ch

www.be.ch/blg

Hinweis:

Das vorliegende Faktenblatt ist so aufgebaut und formuliert, dass der Einstieg ins Thema für alle betroffenen Personen möglichst einfach ist. Entsprechend werden gewisse Sachverhalte vereinfacht dargestellt und beschrieben. Verbindlich sind jeweils die Gesetzestexte (BLG, BLV).

Mehr Informationen: www.be.ch/blg